Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1963.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. November 1838., betreffend die Deklaration der Urkunde vom 1. Februar 1833. über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

ad Ges. v. 1 Febr. 1833. Gr. pag. 85.

Ich finde es den Militair-Verhältnissen entsprechend, daß die Vorschläge zur Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleich zu achtende Militair-Personen, mit Einschluß der Militair-Beamten, wie dies in den meisten Fällen schon geschehen ist, auch wenn sie mit Civil-Personen bei einer Lebensrettung betheiligt sind, nur durch die Militair-Vorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Meiner Entscheidung gelangen. Ich will daher die Urkunde vom 1. Februar 1833. über die Stiftung dieser Auszeichnung in dieser Beziehung dahin deklariren, und beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1839.)

(No. 1964.) Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen. Vom 21. Januar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die im Jahre 1820. von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, nunmehr im Wesentlichen beendigt ist, finden Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Veranlagung und Erhebung der Grund-Steuer in den gedachten Provinzen, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

I. Steuersumme.

Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820. und Unserer Order vom 7. April 1828. für die beiden westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme kann, so lange der Reinertrag der Grundstücke dieser beiden Provinzen im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt und deshalb nach §. 4. des vorgedachten Gesetzes eine Steuerermäßigung eintreten muß, und, so lange die Bedürfnisse des Staats nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke (§§. 8. bis 10.) besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen.

Alle andere Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§. 2.

Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

a) die Kosten der Elementarsteuererhebung,
b) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen,
c) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten,
d) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§. 3.

Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§. 2. zu a.) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, baldthunlichst überall auf drei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

§. 4.

Für die im §. 2. zu b. und c. bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuschlagen. Davon werden

werden unter Vorbehalt künftig zulässiger Ermäßigung, $1\frac{1}{2}$ Prozent dem Grund-Steuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittelst des Mehrbetrages von $\frac{1}{2}$ Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigen Falls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen $1\frac{1}{2}$ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken. Der auf diese Weise zum Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrachten halben Prozents der Grundsteuer-Haupt-Summe übersteigen.

Ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen seyn werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenen Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen seyn werden.

§. 5.

Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beischläge zu Provinzial- Kreis-, und Gemeinezwecken, bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen. Die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Beischläge oder die Befreiung von denselben folgt nicht nothwendig denselben Regeln, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Staatsgrundsteuer feststellt.

§. 6.

II. Steuerpflichtige und unbesteuerte Gegenstände.

Die von den westlichen Provinzen nach §§. 1. bis 4. zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§. 16.) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

§. 7.

Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.

§. 8.

Von der Besteuerung nach §§. 1. bis 4. ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinen gehörige Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Hafen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinen gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze,

Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Ufer-Befestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;

2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinen gehörige Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeinehäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle andere zum Unterricht bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§. 9.

Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit, wenn sie sich im Privatbesitz befinden.

§. 10.

Außerdem bleiben unbesteuert:

1) der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staates befindlich ist oder dahin übergehet;

2) die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§. 8.) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letztern künftig zugelegt werden;

3) die Domanialgrundstücke der Standesherren, insoweit dieselben nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815. und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruktion vom 30. Mai 1820. die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besondern Verträgen verzichtet worden ist.

§. 11.

Sobald die in §§. 8. bis 10. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12.

Bei denjenigen Grundstücken, denen nach §§. 8. bis 10. ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertragsunfähigkeit auf.

§. 13.

III. Aufstellung des Katasters und Ermittelung der Kastral-Erträge oder Steuer-Verhältnißzahlen.

Das Grundsteuerkataster weiset in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämmtlichen Grundstücken die Eigenthümer ꝛc. (§. 14.), den Flächen-Inhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastralertrag derselben nach.

§. 14.

Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers und zwar bei getheiltem Eigenthum auf den des nutzbaren Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsrecht dem Staate, einer Gemeine, Gemeineabtheilung, Korporation, Stiftung oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zustehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

1) Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§. 42.), sind auf den Namen der Gemeine, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen;

2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen, die Erben, oder unten dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze und Miterben, im letztern Falle unter dem Namen des Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatze und Miteigenthümer, eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze und Miteigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeine wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besondern Artikel, der von den übrigen persönlichen Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Miteigenthümer, überall getrennt bleibt.

Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung der Prätendenten aufgeführt.

3) Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses, unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer, eingetragen.

§. 15.

Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt der Grundstücke liegt eine Parzellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

§. 16.

Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastralertrag ist der für sämmtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei der Erörterung der Frage, wie sich die Grundsteuer-Hauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält, nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden.

§. 17.

Um diesen Katastralertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:

a. bei Ländereien wird:

1) innerhalb eines jeden Klassifikationsdistrikts (einer Gemeinefeldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse, zu einer Abtheilung vereinigten Gemeinefeldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Naturalertrag eines Morgens mittler Güte bei landesüblicher Bewirthschaftungsart aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt, und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnitts zu Gelde berechnet;
2) von diesem Geldertrage lediglich der unter der Voraussetzung der angenommenen Getreidedurchschnittspreise und der bei solchen Getreide-Preisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche, landübliche Kostenbetrag abgezogen, und demnächst
3) für jedes einzelne Grundstück (jede Parzelle) nach dem auf dem vorstehenden Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tarifsatz pro Morgen) der steuerbare Rein-Ertrag berechnet;

b. bei Gebäuden wird:

1) die Grundfläche derselben nach dem Tarifsatze des besten Ackerlandes in der Gemeine veranschlagt, und
2) bei Wohnhäusern und allen übrigen durch §. 21. nicht ausgenommenen Gebäuden, außerdem noch nach den, innerhalb der letzten 10 Jahren bekannt gewordenen Miethsätzen der mittlere jährliche Miethwerth ausgemittelt, von diesem aber
   - aa. für die allmählige Abnutzung des Anlagekapitals für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, ingleichen
   - bb. der nach der Bestimmung zu 1. besonders veranschlagte Katastral-Ertrag der Grundfläche

abgesetzt.

§. 18.

§. 18.

Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

a) die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden, wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tarifsatze des besten Ackerlandes in der Gemeine veranschlagt.

§. 19.

b) Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeine, und

c) Haiden, Moore, Sümpfe, Moräste, und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergroschen pro Morgen veranschlagt werden.

§. 20.

Der Katastralertrag

d) des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt bloß zum Vergnügen benutzten Bodens, sodann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläche; ferner der Ufer, Raine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhaufen und Pfützen, sowie der Einhegungen aller Art, als der Zäune, Gräben, Mauern u. s. w. wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und

e) der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben ꝛc., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeine

berechnet.

§. 21.

Gebäude, die zum Betriebe der Landwirthschaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche (§. 17. zu b. 1.). Werden solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Miethwerthe (§. 17. zu b. 2.) zu veranschlagen.

§. 22.

Eben so werden

1) Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen und alle ausschließlich als Werkstätten oder überhaupt zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Gebäude, sowie

2) Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschafts-Häuser, Kauf- und Kramläden; Gewölbe, Komtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen, Speicher, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht

 bloß

bloß zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, ferner Werkstätten und Fabrikräume, welche sich in Wohnhäusern oder den damit zusammenhängenden Nebengebäuden befinden,
gleich den Wohnungen selbst, nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§. 17. zu b. 2.).

§. 23.

Der Katastralertrag der Wohnhäuser und der im §. 22. bezeichneten Gebäude darf nicht geringer angesetzt werden, als:

a) doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschoß vorhanden;
b) dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk und
c) viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Bei den im §. 22. zu 1. benannten Gebäuden soll aber auch andererseits der Katastralertrag, je nachdem ein, zwei oder drei und mehr Stockwerke vorhanden sind, niemals beziehungsweise den vier-, sechs- oder achtfachen Betrag des Katastralertrages der Grundfläche übersteigen.

Der im Dache oder, bei flachen Dächern, zunächst unter dem Dache befindliche Raum, wird in beiden Beziehungen, wie auch seine Einrichtung beschaffen seyn mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet.

§. 24.

Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet und der Katastralertrag wird nach §§. 16. bis 23. ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§. 25.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6. bis 24.) sollen, insoweit sie bei dem seit dem Jahre 1818. aufgenommenen Rheinisch-Westphälischen Kataster nicht bereits zu Grunde liegen, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Katasterarbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden, bleibt deren Berichtigung vorbehalten.

Werden solche Reklamationen wegen materieller Irrthümer als begründet anerkannt, so fallen deren Kosten nicht dem Reklamanten, sondern dem zu der Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds (§. 2. zu c.) zur Last.

IV. Periodische Revisionen des Katasters, Unveränderlichkeit der Katastral-Erträge in der Zwischenzeit. Ausnahmen von dieser Regel.

§. 26.

In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastralabschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 27.

Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern, erleidet der Katastralertrag der besteuerungsfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach §§. 8. bis 10. zur Steuer zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im §. 25. gedachten Berichtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß

a) besteuerungsfähige Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ꝛc. neu entstehen, oder durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmung, totale Versandung ꝛc. untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder dadurch, daß

b) Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§. 21.), in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§. 17. und 22.) oder aus der letztern Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz, namentlich also durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§. 28.

Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbauete oder vom Grunde aus wieder aufgebauete steuerpflichtige Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden und demnächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung als derjenigen, nach dem bisherigen Katastralertrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des §. 17. zu b.

§. 29.

Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. s. w., oder Verödung, Kulturverschlechterung u. s. w., eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im §. 26. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastralerträge der Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen eine anderweite Ermittelung des Katastralertrages stattfinden und das Resultat dieser neuen Ermittelung bei der Grundsteuerveranlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt werden. — Dergleichen Ermittelungen sind jedoch nach einem durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt werden, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet und von dieser Veränderung den Bezirkssteuer-Kontroleur vor dem Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittelung nach dem feststehenden Turnus stattfinden soll.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kulturverbesserungen dagegen, nämlich:

a) bei Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien;
b) bei Austrocknung von Sümpfen;
c) bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedländereien angelegt, sowie endlich
d) bei Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachten Art umgewandelt worden, erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Kulturveränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirksteuer-Kontroleur direkt oder durch Vermittelung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber bei der Revision der Katastralerträge eine von dem Bezirksteuer-Kontroleur unentgeldlich auszustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

in dem Falle zu a. 30 Jahre
" " " " b. 25 "
" " " " c. 20 "
" " " " d. 10 "

noch nicht verflossen sind, so muß der frühere Katastralertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastralerträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§. 30.

Alle übrige Ertragserhöhungen (mit Ausnahme der in dem §. 29. gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastralerträge festgesetzt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

V. Erhaltung des Katasters.

§. 31.

Sämmtliche Katasterverhandlungen, die Originalkarten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt.

Die Gemeinen erhalten Kopieen der Flur- und Gemeinekarten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeine, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der nähern Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen.

Diese Kopieen der Katasterdokumente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, so daß jeder Steuerpflichtige die Einsicht der seinen Grundbesitz betreffenden Stellen der Bücher und Karten durch die Vermittelung der mit deren Aufbewahrung beauftragten Beamten unentgeltlich verlangen kann. — Auszüge und

und Abschriften aus den Büchern dürfen nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Kopieen der Karten nur in den Kataster-Bureaus oder durch die von der Regierung dazu besonders bestellten Personen angefertigt werden.

§. 32.

Um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

1) daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen (§§. 8. bis 10.);
2) daß besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Mieth-Werth besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren (§. 27.);
3) daß die Grenzen der Gemeinefeldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;
4) daß die Grundstücke ihre Eigenthümer ꝛc. (§. 14.) wechseln.

§. 33.

Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grund-Steuer verbundenen Personen (§. 40.) sind verpflichtet, die vorstehend unter 1., 2. und 4. gedachten Veränderungen dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsbehörde, anzuzeigen und die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei Veränderungen in den Besitzverhältnissen muß insbesondere der Titel, kraft dessen diese eingetreten sind, angegeben und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt oder deren Mangel durch eine vor dem Fortschreibungsbeamten von beiden Theilen zu Protokoll zu gebende Erklärung ersetzt werden.

§. 34.

Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen; so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer ꝛc. (§. 14.) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besitz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der letzteren so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist. — Diese Berichtigung wird indeß von der Anzeige des Eigenthümers nicht unbedingt abhängig gemacht. Der Fortschreibungsbeamte muß vielmehr, wenn er auf andere Weise von der Veränderung Kenntniß erhalten hat, die Inter-

Interessenten zur Abgabe ihrer Erklärung mit der Verwarnung vorladen, daß er bei ihrem Ausbleiben, die in der Vorladung genau zu bezeichnende Fortschreibung vornehmen werde. — Wenn die Interessenten weder in diesem Termine erscheinen, noch vorher eine Erklärung bgeben und die Vorladung gehörig bescheinigt ist, so wird dann die Fortschreibung nach Maaßgabe der gemachten Andeutung von Amtswegen bewirkt.

§. 35.

Auf den Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen werden die Mutterrollen berichtiget, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Katastererträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

VI. Steuer-Veranlagung.

§. 36.

Der Gesammt-Katastralertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Steuer-Prozentsatz und der danach von jedem Regierungsbezirk aufzubringende Grundsteuerbetrag sollen von dem Finanzministerium festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 37.

Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzialbeischläge und die Hebegebühren zugesetzt, und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grundeigenthum die Steuerbeträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuerheberollen zu berechnen sind.

Eine Nachweisung der von jeder Steuergemeine nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge ist in jedem Regierungs-Bezirk jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 38.

Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen durch den Steuerdiener oder durch Vermittelung des Verwaltungs-Beamten schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuerempfängern zugefertigt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

VII. Erhebung der Steuer.

§. 39.

Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahresbetrages fällig.

§. 40.

Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpachter oder Nutznießer verbunden

bunden. Bei Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steuerantheils sich auseinander zu setzen; der betreffende Fortschreibungsbeamte ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die Katastralabschätzung darbietet, mit Zuziehung der Ortsbehörde, einen Vertheilungsplan anzufertigen nach welchem der Steuerempfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis im Verwaltungswege oder durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt wird. — Wenn die Anfertigung eines solchen Vertheilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Grundsteuer für ein gemeinschaftliches Grundstück von dem in der Mutterrolle verzeichneten Mit-Eigenthümer (§. 14.) im Ganzen gezahlt wird, so hat dieser das Recht von einem jeden der übrigen den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuer-Empfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt.

§. 41.

Inwiefern der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Rein-Ertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrags beziehenden Berechtigten Entschädigung zu verlangen befugt ist, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 42.

Ein Grundeigenthümer (§. 14.) kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegen stehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §§. 14. und 40. der Gemeine, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§. 43.

Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementarerhebung sämmtlicher direkten Steuern und das dabei anzuwendende Exekutionsverfahren, sowie die bei Reklamationen gegen die Steuerveranlagung zu beobachtenden und die bei der Verjährung der Steuerforderungen in Betracht kommenden Fristen sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 44

VIII. Deckungs-Fonds.

Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im §. 2. zu b. gedachten Beischläge gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuerbeträge eingezogen,

welche

welche etwa von irrthümlich in den Heberollen übergangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt worden.

§. 45.

Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

1) die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;
2) die Steuer von den, bei der Steuerveranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
3) die unbeibringlichen Steuerquoten.

§. 46.

Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

1) zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1. Januar bis zum letzten Dezember) unbenutzt geblieben sind;
2) zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind ꝛc., oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen (§. 45. zu 2.), doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrags für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
3) zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden oder bei andern, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, des Wirthschaftsviehes oder des Inventariums bestehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;
4) zu den bei der Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten;
5) zur Deckung der bei erfolgloser Anwendung der Zwangsmaßregeln entstehenden baaren Auslagen und zu besondern Vergütigungen an solche Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung auszeichnen.

§. 47.

Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Nachlaß- oder Unterstützungs-Beträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgaberesten in Anspruch genommen werden.

§. 48.

Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten

ten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem wird den Provinzial-Landtagen jedesmal eine vollständige und detaillirte Nachweisung der vorgekommenen Ausgaben vorgelegt.

Ueber das bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren ergeht unter heutigem Tage eine besondere Anweisung.

§. 49.

Insoweit die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze, und die in Folge derselben von den Verwaltungsbehörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, werden sie außer Kraft gesetzt.

§. 50.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamptz. Mühler.
v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1965.)

(No. 1965.) Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren. Vom 21. Januar 1839.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche in §§. 44. bis 48. des unter heutigem Tage für die westlichen Provinzen erlassenen Grundsteuer-Gesetzes über die Verwendung des Deckungs-Fonds enthalten sind, wird nachstehende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1.

I. Von den Steuer-Vergütigungen und Nachlässen, welche wegen eines Irrthums in den Heberollen, wegen des gänzlichen oder theilweisen Unterganges des steuerpflichtigen Grundstücks, wegen des Aufhörens der Steuerpflichtigkeit und wegen der Unbeibringlichkeit der Steuer bewilligt werden müssen.

Wenn steuerfreie Grundstücke in den Heberollen aus Versehen mit Steuer belegt sind, so müssen die betheiligten Grundeigenthümer das Gesuch wegen der Abschreibung dieser Steuerquoten und der Erstattung der bereits gezahlten Beträge binnen der gesetzlichen Frist bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die irrthümlich besteuerten Grundstücke nach ihrer Flur- und Parzellen-Nummer, ihrer Kulturart, ihrem Flächeninhalte und Katastral-Ertrage, so, wie in der Mutterrolle, bezeichnen und ihren Steuer-Auszug oder eine Abschrift desselben beifügen.

Von dem Verwaltungsbeamten werden die eingehenden Gesuche mit der Mutterrolle verglichen, und mittelst gutachtlicher Randbemerkung binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur übersendet, welcher dieselben nach vorheriger Untersuchung und Bescheinigung des Sachverhältnisses, mit dem entsprechenden Antrage binnen vier Wochen der Regierung überreicht.

Die Verwaltungsbeamten, Steuer-Empfänger und Steuer-Kontroleure müssen, wenn sie Irrthümer in den Heberollen bemerken, deren Berichtigung, auch ohne den Antrag der Betheiligten, von Amtswegen veranlassen.

§. 2.

Wenn nach der Steuerveranlagung besteuerte Ländereien untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Gebäude abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden, so müssen die Steuerpflichtigen das Gesuch wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Steuer, bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr, innerhalb der dem Ereignisse nachfolgenden 14 Tage bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die Flur- und Parzellen-Nummer, die Kulturart, den Flächeninhalt und den Katastral-Ertrag des betroffenen Grundstücks in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle angeben, und, insoweit sie Erstattung bereits bezahlter Steuerbeträge verlangen, die Bescheinigung darüber beifügen. Der Verwaltungsbeamte bescheinigt auf dem Gesuche die Richtigkeit der Angaben oder berichtigt dieselben der Wahrheit gemäß, und sendet ersteres binnen acht Tagen an den Steuer-Kontroleur, welcher den Thatbestand feststellt und wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder der theilweisen Erstattung der Jahressteuer binnen vier Wochen bei der Regierung die entsprechenden Anträge formirt, wegen der Berichtigung der Katasterbücher aber nach der ihm Behufs der Fortschreibung des Güterwechsels ertheilten Anweisung verfährt.

§. 3.

§. 3.

Wenn Grundstücke, die zur Zeit der Veranlagung steuerpflichtig waren, später in die Klasse der steuerfreien übergehen, so wird der Erlaß oder beziehungsweise die Erstattung der Steuer von dem Zeitpunkte des Ueberganges an von Amtswegen verfügt.

§. 4.

Ueber die Steuerreste, welche ungeachtet der rechtzeitigen Anwendung der durch die Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Zwangsmaaßregeln unbeibringlich geblieben, oder wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit, ohne daß es der Anwendung von Zwangsmaaßregeln bedarf, als unbeibringlich zu betrachten sind, hat der Steuer-Empfänger am 1. Dezember für jede zu seinem Empfangsbezirke gehörige Steuergemeine dem Verwaltungsbeamten eine nach dem anliegenden Schema angefertigte Nachweisung, in welcher die rückständigen Beträge einzeln angegeben sind, mit den Beweisen oder der Bescheinigung der Unbeibringlichkeit vorzulegen.

4.

§. 5.

Der Verwaltungsbeamte muß die Nachweisung in formeller und materieller Beziehung prüfen und mit den Büchern des Steuer-Empfängers vergleichen, nöthigenfalls auch die Steuerpflichtigen vernehmen und die etwa nicht vollständig erfüllten Förmlichkeiten oder fehlenden Beweisstücke nachbringen lassen, demnächst die erfolgte Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaaßregeln oder die Zahlungsunfähigkeit der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen ausdrücklich bescheinigen oder seine desfallsigen Bemerkungen, insbesondere auch dann, wenn das betreffende Grundstück etwa schon auf einen andern zahlungsfähigen Eigenthümer übergegangen seyn sollte, beifügen, und die vollständigen Verhandlungen mit seinen Anträgen bis zum 10. Dezember dem Landrathe einsenden. Dieser hat ebenfalls seine Bemerkungen beizufügen und die Nachweisung bis zum 20. Dezember der Regierung einzureichen.

§. 6.

II. Steuer-Nachlässe, welche für unbenutzt gebliebene Gebäude, oder wegen eines durch Unglücksfälle entstandenen gänzlichen oder theilweisen Verlustes des Ertrages bewilligt werden können, insofern der Dekkungsfonds die Mittel dazu gewährt.

Wenn der Eigenthümer eines nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäudes, welches vom Anfange bis zu Ende des Jahres gänzlich unbenutzt gewesen ist, Steuervergütigung anspricht, muß das Gesuch, worin die Flur- und Parzellen-Nummer und der nach dem Miethwerthe berechnete Katastral-Ertrag des betreffenden Gebäudes in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle anzugeben ist, mit dem Steuerauszuge oder einer Abschrift desselben, und der Bescheinigung über die bezahlte Steuer bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt werden.

Dieser muß das Gesuch, Falls dasselbe begründet ist, mit der ausdrücklichen Bescheinigung versehen, daß der Katastral-Ertrag des darin bezeichneten Gebäudes richtig angegeben und letzteres innerhalb des angegebenen Zeitraums weder von dem Eigenthümer selbst bewohnt, noch auf irgend eine Weise ganz oder theilweise durch ihn oder durch Andere benutzt worden ist. Mit dieser Bescheinigung übergiebt er das Gesuch vor dem 1. März dem Steuer-Kontroleur, der die Jahressteuer des Gebäudes nach dem angegebenen Katastral-Ertrage (also ausschließlich der Steuer von der Grundfläche) berechnet und beischreibt, und das Gesuch mit seinem Gutachten vor dem 1. April dem Land-

Rathe einsendet. Letzterer hat ebenfalls sein Gutachten beizufügen und die Verhandlungen vor dem 1. Mai der Regierung einzureichen.

§. 7.

Wegen solcher Ereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten, oder für die Dauer ertragsunfähig zu machen, und ohne also ein Nachlaßgesuch nach §. 2. zu begründen, doch dessen Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, kann nur dann ein Erlaß gewährt werden, wenn der erlittene Verlust mindestens den dritten Theil des Brutto-Miethwerthes des beschädigten Gebäudes oder des Brutto-Ertrages ausmacht, der von der beschädigten Parzelle nach der Bestellungs- oder Benutzungsweise des laufenden Jahres, im mittleren Durchschnitte erfahrungsmäßig erwartet werden konnte. Beträgt der erlittene Verlust $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, oder mehr als $\frac{2}{3}$ dieses Brutto-Miethwerthes oder Brutto-Ertrages, so wird, insoweit der Deckungs-Fonds die Mittel dazu gewährt, beziehungsweise $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, oder der ganze Betrag der Jahressteuer des beschädigten Gebäudes oder der beschädigten Parzelle erlassen.

§. 8.

Erstreckt sich indeß der durch eine Mißernte oder durch andere Ereignisse entstandene Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk oder einen beträchtlichen Theil desselben, so kann derselbe, weil die Steuernachlässe von den Mitteln des Deckungs-Fonds abhängig sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden.

§. 9.

Kommen die Ausfälle, durch welche ein Nachlaßgesuch veranlaßt ist, in gewissen Landestheilen oder Feldmarken oder in einzelnen Theilen der letztern so häufig vor, daß deshalb der Katastral-Ertrag der beschädigten Grundstücke niedriger festgestellt worden ist, als sonst nach Verhältniß anderer Grundstücke geschehen wäre, so muß nach den Umständen der Steuernachlaß entweder ganz versagt, oder verhältnißmäßig auf einen geringern, als den nach §. 7. zu erlassenden Theil der Jahressteuer beschränkt werden.

Dasselbe muß geschehen, wenn den beschädigten Grundstücken in dem nämlichen Jahre durch anderweite Benutzung noch ein Ertrag abgewonnen werden kann, der den entstandenen Verlust völlig oder zum Theil ersetzt.

§. 10.

In keinem Falle darf der Betrag des einem Grundeigenthümer zu bewilligenden Steuernachlasses den seiner Jahressteuer übersteigen. Unter gewissen Umständen ist jedoch im nächsten Jahre eine Erneuerung des Nachlaßgesuches zulässig, namentlich

a) wenn der Erlaß der einjährigen Steuer nicht genügt, um den Beschädigten im steuerzahlungsfähigen Zustande zu erhalten, und doch aus Mangel an Fonds eine angemessene Unterstützung nicht gewährt werden konnte (§§. 17. und 25.);
b) wenn eine kultivirte Grundfläche durch unverschuldete Ereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig geworden ist, aber doch über die Hälfte ihres steuerbaren Reinertrages für die Dauer verloren hat. In diesem letztern Falle kann das Gesuch wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses der auf der beschädigten Grundfläche haftenden Steuer jährlich

so

so lange erneuert werden, bis die Berichtigung des steuerbaren Rein-Ertrages in den Kataster-Büchern erfolgt ist.

§. 11.

Die Prüfung der Nachlaßgesuche erfolgt durch eine Abschätzungs-Kommission, welche für jeden, Steuererlaß nachsuchenden Grundeigenthümer nach den in §§. 7. 8. und 9. ertheilten Vorschriften durch örtliche Besichtigung festzustellen hat, ob ein solcher Erlaß überhaupt zulässig ist, und in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann.

Auf den Grund der örtlichen Untersuchung, von welcher die beschädigten Grundeigenthümer vorher in Kenntniß zu setzen sind, und nach Einsicht der Kataster-Karten und Bücher, ingleichen der Heberolle, wird von der Kommission eine Nachweisung nach dem anliegenden Schema angefertigt, und über das ganze Abschätzungsgeschäft eine Verhandlung aufgenommen. B.

§. 12.

Bei der Bildung der Abschätzungs-Kommission (§. 11.) ist zu unterscheiden:

a) ob ein Nachlaßgesuch lediglich die von Gebäuden nach dem Miethwerthe zu entrichtende Steuer, oder
b) ob es zugleich oder ausschließlich die von Ländereien zu entrichtende Steuer betrifft, und ob in diesem Falle die Steuer der Ländereien, deren gänzlicher oder theilweiser Erlaß beantragt wird,
   1) die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, oder
   2) mehr als fünf Thaler, jedoch nicht über 100 Thaler, oder endlich
   3) mehr als 100 Thaler beträgt.

In den Fällen zu a. und zu 1. sub b. besteht die Abschätzungs-Kommission aus dem Steuer-Kontroleur und dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter. Bei allen übrigen Abschätzungen sind besondere Abschätzungs-Kommissarien zuzuziehen. Damit dies geschehen könne, werden in jeder Bürgermeisterei von sechs zu sechs Jahren aus der Zahl der der Landwirthschaft kundigen Grundeigenthümer zwei solche Kommissarien von den Kreisständen erwählt und von der Regierung bestätigt. In den Fällen zu 2. sub b. besteht die Kommission aus dem Steuer-Kontroleur, dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter und zwei Sachverständigen, welche der Erstere unter den bei dem Verluste nicht betheiligten Abschätzungs-Kommissarien auszuwählen hat, in den Fällen zu 3. sub b. aus dem Landrathe oder dessen Stellvertreter, dem Steuer-Kontroleur und zwei Sachverständigen, welche der Landrath aus der Zahl der nicht betheiligten Abschätzungs-Kommissarien zuzieht.

Den Regierungen bleibt überlassen, die Steuer-Kontroleure in einzelnen Fällen von der Theilnahme an den Abschätzungs-Kommissionen zu entbinden, und durch andere Beamten oder besonders zu beauftragende Kommissarien vertreten zu lassen.

§. 13.

Wer einen Steuernachlaß wegen der im §. 7. gedachten Unglücksfälle in Anspruch nimmt, muß sein Gesuch bei Verlust seiner Ansprüche binnen acht Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten anbringen, darin

die Art des erlittenen Schadens genau angeben, und die beschädigten Grundstücke mit der Mutterrolle übereinstimmend bezeichnen.

Der Verwaltungsbeamte bescheinigt den Thatbestand und übersendet das Gesuch binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur.

Hat der Unglücksfall eine ganze Gemeine oder einen bedeutenden Theil derselben betroffen, so ist der Verwaltungsbeamte verpflichtet, das Nachlaßgesuch von Amtswegen im Namen der beschädigten Einwohner einzureichen.

§. 14.

Sobald der Steuer-Kontroleur ein Nachlaßgesuch empfängt, hat derselbe in den im §. 12. zu a und zu 1. und 2. sub b. bezeichneten Fällen möglichst bald und jeden Falls binnen acht Tagen sich an Ort und Stelle zu begeben, und entweder mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten und der von ihm zu wählenden Abschätzungs-Kommissarien, oder beziehungsweise lediglich mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten, in beiden Fällen aber unter Benachrichtigung der Beschädigten die Abschätzung des Schadens sogleich vorzunehmen, oder den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe auszusetzen ist, um über den Umfang der Beschädigung oder des durch anderweite Benutzung der Grundstücke etwa zu erlangenden Ersatzes mit größerer Sicherheit urtheilen zu können.

Binnen drei Tagen nach erfolgter Abschätzung muß die darüber aufzunehmende Verhandlung nebst der vollzogenen Nachweisung dem Landrath übersendet werden, der dieselbe binnen acht Tagen mittelst gutachtlicher Randbemerkung der Regierung überreicht.

§. 15.

In dem im §. 12. zu 3. sub b. bezeichneten Falle hat der Steuer-Kontroleur die eingehenden Nachlaßgesuche sofort dem Landrath zu übersenden, und zugleich einen oder einige Tage für das Abschätzungsgeschäft in Vorschlag zu bringen. Der Landrath bestimmt den Tag der Abschätzung und nimmt dieselbe gemeinschaftlich mit dem Steuer-Kontroleur und den von ihm zuzuziehenden Abschätzungs-Kommissarien vor, nachdem er den Verwaltungsbeamten und durch diesen die Beschädigten vorher davon in Kenntniß gesetzt hat. Die Abschätzungs-Verhandlung nebst der von der Kommission vollzogenen Nachweisung wird von dem Landrathe mittelst gutachtlichen Berichts binnen acht Tagen der Regierung überreicht.

§. 16.

Der Verwaltungsbeamte, welcher die ihm nach §. 13. obliegende rechtzeitige Eingabe der Nachlaßgesuche versäumt, ist für die hieraus den Betheiligten etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich.

Dasselbe gilt von den Landräthen und Steuer-Kontroleuren, welche die vorgeschriebenen Ermittelungen und rechtzeitige Einsendung ihrer Anträge dergestalt versäumen oder verzögern, daß dadurch die Erreichung des Zwecks unmöglich wird.

III. Baare Geld-Unterstützungen bei solchen Unglücksfällen, wo die betroffenen Grundeigenthümer

§. 17.

Wenn ein Grundeigenthümer durch Ereignisse, die ein Steuernachlaßgesuch begründen, oder durch andere Unglücksfälle, z. B. den Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, oder des Wirthschaftsviehes und sonstigen Inventariums, bei Gelegenheit eines Brandes, einer Ueberschwemmung, Vieh-

Viehseuche u. s. w. in eine solche Lage gerathen ist, daß er ohne fremde Beihülfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermag, so kann von ihm sowohl in den Fällen, wo ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Steuer gewährt wird, als in den Fällen, wo ein solcher Erlaß nicht zulässig ist, ein Gesuch wegen einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds dem Verwaltungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt oder von dem Letztern von Amtswegen für ihn ausgefertigt werden.

nur dadurch noch fernerhin im steuerzahlungsfähigen Stande erhalten werden können.

§. 18.

Von dem Verwaltungsbeamten gelangen die Unterstützungsgesuche an den Landrath, der die unstatthaften sogleich zurückweist, die übrigen aber binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur zur weitern Bearbeitung übersendet.

Der Steuer-Kontroleur hat, sobald ihm ein Unterstützungsgesuch zugeht, mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten die nöthigen Nachrichten einzuziehen und demnächst nach dem anliegenden Schema eine von dem Verwaltungsbeamten mit zu unterschreibende Nachweisung aufzustellen, welche den Betrag des erlittenen Schadens, die Vermögens-, Erwerbs- und sonst noch in Betracht kommenden persönlichen oder Familien-Verhältnisse der Beschädigten, imgleichen die beantragten oder bereits bewilligten Steuernachlässe und die aus Versicherungs-Anstalten oder andern Fonds zu gewärtigenden oder empfangenen Entschädigungen endlich die zur Erreichung des Zwecks dringend erforderlichen Unterstützungs-Anträge vollständig ergeben muß.

c.

§. 19.

Diese Nachweisung muß der Steuer-Kontroleur, wenn ihm zugleich ein Steuernachlaß-Gesuch der Beschädigten vorliegt, gleichzeitig mit der im §. 11. vorgeschriebenen Nachweisung, sonst aber binnen drei Wochen, nachdem er das Unterstützungs-Gesuch empfangen, dem Landrathe übersenden, der dieselbe sorgfältig zu prüfen und unter Beifügung seines Gutachtens binnen 14 Tagen der Regierung einzureichen hat.

§. 20.

Wer keine Grundsteuer zahlt, oder wer erlittene Unglücksfälle, ohne dadurch zahlungsunfähig zu werden, aus eigenen Mitteln übertragen kann, oder wer für den gehabten Verlust aus anderen Fonds oder aus Versicherungs-Anstalten hinreichende Entschädigung erhält, oder endlich wer denselben durch Fahrlässigkeit sich selbst zugezogen hat, kann niemals eine Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds erhalten.

§. 21.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Anweisung, Auszahlung und Verrechnung der Nachlässe und Unterstützungen.

Die Regierung hat alle eingehende Nachlaß- und Unterstützungs-Gesuche zu prüfen und die mangelhaft oder unvollständig bearbeiteten sofort berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Gesuche, die sich bei der ersten Einreichung oder nach der Vervollständigung als unstatthaft ergeben, sind sogleich zurückzuweisen.

§. 22.

Wird ein Nachlaßgesuch dagegen als zulässig anerkannt, so ist in den in §§. 1. bis 5. gedachten Fällen der zu bewilligende Steuererlaß oder Ersatz sogleich auf den Deckungs-Fonds anzuweisen und, wo es nöthig ist, gleichzeitig die Berichtigung der Heberollen und Kataster-Bücher zu verfügen.

§. 23.

Die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen können zwar weder Diäten noch Fuhrkosten in Anspruch nehmen, wenn aber in Nachlaßfällen andere unvermeidliche Kosten entstehen, so werden solche sogleich nach Festsetzung der Liquidationen und vorzugsweise vor den in §§. 24. bis 26. bezeichneten Zahlungen auf den Deckungs-Fonds angewiesen. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn bei der Steuerbeitreibung durch die Anwendung der Zwangsmaaßregeln baare Auslagen entstehen, die sich als uneinziehbar ergeben.

§. 24.

Bei den in §§. 6. bis 16. begründeten Nachlaßgesuchen kann die Anweisung nur dann sogleich erfolgen, wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß der Deckungs-Fonds hinreichende Mittel besitzt, um nicht nur die nothwendigen Zahlungen (§§. 22. und 23.) die bis zum Jahresschlusse möglicherweise noch vorkommen dürften, bestreiten, sondern auch gleich dringende Nachlaßgesuche derselben Art berücksichtigen zu können. Insofern dies nicht mit Bestimmtheit beurtheilt werden kann, wird die Verfügung einstweilen ausgesetzt und erst am Jahresschlusse entschieden, welche von den vorliegenden Nachlaßgesuchen überhaupt und in wie weit dieselben nach dem im Deckungs-Fonds noch vorhandenen Bestande und nöthigenfalls mit Zuhülfnahme des nach §. 3. des Grund-Steuer-Gesetzes vom Deckungs-Fonds für die Erhaltung des Katasters abgezweigten Fonds berücksichtigt werden können.

§. 25.

In Betreff der Unterstützungsgesuche nach §§. 17. bis 20. wird die Verfügung ebenfalls in der Regel ausgesetzt und erst am Jahresschlusse nach Anweisung aller, als begründet anerkannten Steuernachlässe eine Nachweisung jener Gesuche für den ganzen Regierungsbezirk zusammengestellt. — Die Regierung vergleicht diese Nachweisung mit dem verfügbaren Bestande des Deckungs-Fonds und prüft danach, ob und welche Unterstützungen gewährt werden können. — Dabei gilt als Regel, daß die Unterstützungen (§§. 17. bis 20.) im Ganzen einerseits $\frac{1}{3}$ der Jahreseinnahme, einschließlich des Bestandes aus dem vorhergehenden Jahre, nicht übersteigen und andrerseits auch nur insoweit bewilligt werden dürfen, daß am Jahresschlusse nach Anweisung derselben, sowie aller sonstigen Zahlungen (§§. 22. bis 24.) mindestens $\frac{3}{4}$ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme im Deckungs-Fonds als Bestand verbleiben.

Vor dem Jahresschlusse können Unterstützungen nur dann angewiesen werden, wenn die Dringlichkeit des Falles schleunige Hülfe erfordert, und wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß die durch die vorstehende Regel festgesetzten Grenzen dadurch nicht überschritten werden.

§. 26.

Haben die als nothwendig anerkannten Nachlässe und Unterstützungen angewiesen werden können, und verbleibt alsdann noch ein stärkerer Bestand, als nach §. 25. erforderlich ist, so können für Steuerboten, die sich in ihrem Dienste auszeichnen, zum Anerkenntniß ihrer guten Dienstführung, und zur Entschädigung für den Verlust ihrer Gebühren bei den nach §. 4. als unbeibringlich zu erlassenden Steuerquoten kleine Belohnungen auf den Deckungs-Fonds angewiesen werden.

§. 27.

Der Deckungs-Fonds wird jährlich abgeschlossen und der Bestand im folgenden Jahre in den Büchern und Rechnungen der Regierungs-Hauptkasse in Einnahme gestellt und als Rest-Ausgabe-Soll vorgetragen.

§. 28.

V. Zufertigung der Anweisungen auf den Deckungsfonds und Anrechnung derselben.

Die Vergütigungs- und Nachlaßanweisungen der Regierung (§§. 22. und 24.) gehen dem Landrath zu, und werden von diesem durch den Verwaltungs-Beamten dem Steuerempfänger zugestellt, der mit den Betheiligten am nächsten Hebetage abrechnet und dieselben quittiren läßt. — Sind einzelne Betheiligte an diesem Hebetage nicht erschienen, so werden sie von dem Steuerempfänger durch eine schriftliche Benachrichtigung, die den Namen und Wohnort derselben und den Betrag des einem Jeden bewilligten Erlasses deutlich ergeben muß, zu einem von jenem binnen drei Wochen anzusetzenden Termine Behufs der Quittungsleistung speziell vorgeladen.

Der Steuerbote, der diese Benachrichtigung überbringt, muß die Betheiligten, zum Zeichen der richtigen Bestellung, zur Beischreibung ihres Namens auffordern, oder Falls dieselben des Lesens oder Schreibens unkundig sind, durch ein anderes Mitglied der Gemeine bescheinigen lassen, daß er ihnen den Inhalt der Vorladung durch Vorlesung gehörig bekannt gemacht habe.

§. 29.

Sind in dem angesetzten Termine die Vorgeladenen nicht sämmtlich erschienen, so legt der Steuerempfänger alle noch nicht quittirte Anweisungen dem Steuer-Kontroleur vor und weiset demselben die gehörig erfolgte Vorladung nach (§. 28.).

Der Steuer-Kontroleur läßt die Beträge in Einnahme stellen, und bescheinigt diese Vereinnahmung auf der Nachlaßanweisung, die außerdem noch vom Verwaltungsbeamten visirt werden muß.

Hätte aber eine baare Rückvergütigung stattfinden müssen, so stellt der Steuer-Kontroleur die Beträge nach Einsicht der Heberolle und der Rechnungsbücher des Steuerempfängers fest, und reicht die darüber angefertigte, von dem Letztern bescheinigte Nachweisung der Regierung zur weitern Verfügung ein.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

Nach-

Schema A.

Regierungs-Bezirk . . .
Kreis . . . . .
Bürgermeisterei . . . . .

Nachweisung

der unbeibringlichen Grundsteuer-Beträge
für das Jahr 183. .
in der Gemeine . . . . des Steuer-Empfangs-Bezirks . . . .

Nummer.		Artikel der Heberollen.	Der Grundsteuerpflichtigen		Betrag der Grundsteuer nach der Heberolle.			Darauf ist eingezahlt.			Mithin ist noch rückständig.			Angaben der Ursachen der Unbeibringlichkeit u. der Beweise derselben.	Nr. der Beläge.	Des Verwaltungs-Beamten				Bemerkungen des Landraths oder Beistimmung.	Von der Regierung bewilligter Steuer-Nachlaß.			Empfangs-Bescheinigung.
laufende	des Kontobuchs.		Vor- und Zunamen und Gewerbe.	Wohnort.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.			Bescheinigung in Betreff der vollständigen Anwendung der gesetzlichen Zwangs-Maaßregeln und der gänzlichen Zahlungs-Unfähigkeit.	Antrag auf Steuer-Nachlaß. Rtl.	sgr.	pf.		Rtl.	sgr.	pf.	

 H

Schema B.

Regierungs-Bezirk . . . .
Kreis . . . .
Bürgermeisterei . . . . . .

Nachweisung

des in Vorschlag gebrachten

Grundsteuer-Nachlasses

für die am ten . . . . . . 183 . . durch Hagelschlag (Ueberschwemmung, Frost ꝛc.) beschädigten Grundsteuerpflichtigen der Gemeine . . . .

Nr.	Vor- und Zunamen und Wohnort des Beschädigten.	Angabe der beschädigten Grundstücke				Verhältniß des Verlustes zum Brutto-Miethwerthe oder Brutto-Ertrage.	Artikel der Heberolle	Grundsteuer nach dem Prozentsatze von . . . pro Ct.		Erlaß-Vorschlag der Schätzungs-Kommission		Gutachten des Landraths.	Erlaß-Bewilligung der Regierung.	Empfangs-Bescheinigung des Steuerpflichtigen.
		Nummer der		Bezeichnung der Gebäude oder der Kulturart.	Katastral-Ertrag.			für jedes einzelne beschädigte Grundstück oder für die in gleichem Grade beschädigten Grundstücke desselben Eigenthümers im Ganzen.	für sämmtliche Grundstücke des Beschädigten.	für jedes einzelne beschädigte Grundstück oder für die in gleichem Grade beschädigten Grundstücke desselben Eigenthümers im Ganzen	für sämmtliche beschädigte Grundstücke desselben Eigenthümers.			
		Flur.	Parzelle.		Rtl. sgr. pf.			Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.	Rtl. sgr. pf.		Rtl. sgr. pf.	

Schema C.

Regierungs-Bezirk ....
Kreis ....
Bürgermeisterei ......

Nachweisung

der in Vorschlag gebrachten

Unterstützungen für die Grundsteuerpflichtigen zu .....

welche am ten ...... 183.. durch Brand (Windsturm, Eisgang, Viehseuche u. s. w.) Schaden erlitten haben.

Nr.	Vor- und Zunamen und Wohnort des beschädigten Grundsteuerpflichtigen.	Betrag des erlittenen Schadens					Betrag der gesammten Grundsteuer des Beschädigten.			Vermögens-, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse.	Betrag des vorgeschlagenen Steuer-Nachlasses.			Angabe der Entschädigungen aus Versicherungs-Anstalten.	Unterstützungs-Vorschlag		Betrag der von der Regierung bewilligten Unterstützung.	Anmerkung.
		an Gebäuden	an Feldfrüchten oder Vorräthen	an Vieh.	an Ackergeräthen rc.	Zusammen.									des Steuer-Kontroleurs.	des Landraths.		
		Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	sgr.	pf.		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	

(No. 1966.) Gesetz wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 21. Januar 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nach dem Antrage Unserer zum fünften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Der nach Unserer Order vom 7. April 1828. in der Rheinprovinz mit 72,557 Rthlr. jährlich zu den Kosten der Justiz-Verwaltung zu leistende Beitrag wird nach dem Hinzutreten des Kreises St. Wendel auf 73,892 Rthlr. festgesetzt und vom 1. Januar 1840. ab auf sämmtliche Theile der Rheinprovinz repartirt, in denen das Französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt.

§. 2.

Zur Aufbringung des vorgedachten Beitrags wird in den bezeichneten Landestheilen überall ein Beischlag von $3\frac{1}{3}$ Prozent zu der von dem Betriebe stehender Gewerbe zu entrichtenden Gewerbesteuer erhoben.

§. 3.

Der nach Abrechnung der durch diesen Beischlag aufkommenden Summe noch zu deckende Theil des Beitrags der 73,892 Rthlr. wird zu einer Hälfte als ein von den Grundsteuerpflichtigen in den im §. 1. bezeichneten Landestheilen gleichmäßig aufzubringender Grundsteuer-Beischlag mit der Grundsteuer-Hauptsumme zugleich in den Grundsteuer-Heberollen ausgeschlagen, zur andern Hälfte aber einerseits auf die klassensteuerpflichtigen und andererseits auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinen in diesen Landestheilen nach den Verhältnißzahlen vertheilt, welche die bei den Staatskassen zum Soll stehenden Beträge an Klassensteuer und an Mahl- und Schlachtsteuer ergeben.

§. 4.

Der nach §. 3. von den klassensteuerpflichtigen Gemeinen im Ganzen aufzubringende Betrag wird jährlich dem Klassensteuer-Kontingente dieser Gemeinen zugesetzt und mit demselben zugleich repartirt.

§. 5.

Der nach §. 3. von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinen im Ganzen aufzubringende Betrag wird zunächst nach Verhältniß der Mahl- und Schlacht-Steuer

Steuer auf die einzelnen Gemeinen repartirt und sodann in den Gemeine-Budgets derselben als eine an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abzuführende Abgabe ausgebracht.

Wir beauftragen Unsern Finanzminister, die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.